

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 2

Neuteich, den 12. Januar

1928

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Erhebung von Viehseuchenversicherungsbeiträgen für Einhufer.

Gemäß § 14 und 15 des Gesetzes betr. Viehseuchenentschädigung vom 8. 4. 1924 (Ges. Bl. S. 116) werden zur Befreiung der Entschädigungen von den Besitzern von Einhufern, Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere, für jedes Stück ein Betrag von 1 G erhoben.

Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge ist in jeder Stadt und Landgemeinde und in jedem Gutsbezirke von der Ortsbehörde sofort ein Verzeichnis über den Bestand von Einhufern nach dem Stande vom 1. Januar 1928 aufzustellen. Das Ergebnis der letzten Viehzählung bzw. die bei der letzten Viehzählung festgestellten Verzeichnisse werden sich hierzu verwenden lassen.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

1. Tiere, die dem Staat gehören,
2. das in den Viehhöfen und Schlachthöfen einschl. der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh.

Nach erfolgter Aufstellung sind die Verzeichnisse unverzüglich 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachungen auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse sind innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Magistrat bzw. Gemeinde- bzw. Gutsvorstand anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Ortsbehörden die Verzeichnisse, sowie die bis dahin eingegangenen Berichtigungsanträge unverzüglich dem Herrn Landrat behufs endgültiger Feststellung zu übersenden. Die Erhebung der Beiträge hat daraufhin sofort zu erfolgen.

Danzig, den 14. Dezember 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Landwirtschaftliche und Domänenverwaltung.

Riepe. Dr. Frank.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises. Zur Ausführung wird folgendes angeordnet bzw. bemerkt:

1. Die Beitragserhebung hat mit den gemäß Kreisblattverfügung vom 14. 11. 1927 — Kreisblatt Nr. 47 — einzuziehenden Beiträgen für Rindvieh nichts zu tun und läuft für sich besonders.
2. **Der Beitragspflicht unterliegen auch Fohlen.**
3. Die Aufstellung des Verzeichnisses hat nach dem nachstehenden Muster zu erfolgen. Für die 14-tägige Auslegung wird hiermit die Zeit vom 20. Januar bis einschl. 2. Februar d. Js. bestimmt. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.
4. Nach Auslegung ist die am Schlusse des Verzeichnisses befindliche Bescheinigung mit Datum, Unterschrift und Siegel zu versehen und das Verzeichnis in **zweifacher Ausfertigung bis spätestens zum 8. Februar d. Js.** hierher einzusenden.
5. Wegen Einziehung der Beiträge geht den Ortsbehörden besondere Verfügung zu.

Verzeichnis über den Bestand an Einhufern.

Nr.	Des Besitzers Vor- u. Zuname Stand	Stückzahl der Einhufer	Beitrag je Stück 1 G mithin G	Bemerkungen

Die Richtigkeit wird bescheinigt mit dem Bemerkten, daß das Verzeichnis in der Zeit vom 20. Januar bis einschl. 2. Februar 1928 öffentlich ausgelegt hat und daß Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht sind.

....., den Februar 1928.
Der Magistrat — Gemeinde- — Guts-Vorsteher.
Tiegenhof, den 4. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Nahrungsmittelkontrolle.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich nachstehend die Aufstellung über die im **Rechnungsjahr 1928** zur chemischen Untersuchung an das Staatl. Chem. Untersuchungsamt Danzig in Danzig einzusendenden Proben von Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um genaueste Innehaltung der gesetzten Termine.

Nr.	Ortspolizeibehörden	Probeentnahme hat zu erfolgen in den Monaten	Anzahl der vorzulegenden Proben.
1	Tiegenhof	Juni/Juli 1928	4
2	Neuteich	Juli/August 1928	4
3	Altendorf	Juli 1928	2
4	Brunau	September 1928	2
5	Sarendt	Juli 1928	2
6	Bröske	Dezember 1928	2
7	Dammfelde	September 1928	2
8	Einlage	April 1928	2
9	Eichwalde	Dezember 1928	2
10	Färstenau	Juli 1928	2
11	Färstenerwerder	Mai 1928	1
12	Simonsdorf	August 1928	2
13	Grenzdorf B	Juli 1928	2
14	Jungfer	Oktober 1928	2
15	Biesterfelde	Mai 1928	2
16	Kalthof	April 1928	2
17	Ließau	März 1929	2
18	Gr. Lichtenau	November 1928	2
19	Lindenau	September 1928	2
20	Gr. Kefewitz	November 1928	2
21	Wernersdorf	Mai 1928	2
22	Marienu	Januar 1929	2
23	Gr. Mausdorf	März 1929	2
24	Neukirch	Januar 1929	2
25	Bärwalde	Juni 1928	2
26	Platenhof	April 1928	2
27	Schöneberg	August 1928	2
28	Schadwalde	Februar 1929	2
29	Tiege	August 1928	2
30	Warnau	März 1929	2
31	Zeyer	Januar 1929	2
32	Tiegenort	Oktober 1928	2

Tiegenhof, den 10. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 3.

Feuerlöschgeräte.

Die mit der Einreichung der Berichte über die vorhandenen Feuerlöschgeräte, (Rundverfügung vom 2. 11. v. Js. — Tgb. Nr. 6294 S. —) noch rückständigen Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir dieselben nunmehr binnen 2 Wochen einzureichen.

Tiegenhof, den 7. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 4.

Berichtigung.

In dem § 9 der Polizeiverordnung vom 12. 8. 1927, betreffend die Regelung des Schießsports (St. Anz. Teil I. S. 374) ist die Zahl „37“ zu ersetzen durch 31. Ebenda sind in dem Nachsatze die Worte von „vormaligen“ bis „167“ zu streichen und dafür zu setzen: Senats vom 15. Juli 1927 (St. Anz. Teil I S. 373).

Danzig, den 30. November 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht! Die Polizeiverordnung betr. die Regelung des Schießsports ist im Kreisblatt von 1927 Nr. 48 abgedruckt.
Tiegenhof, den 3. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der am 29. 7. 1903 geborene Arbeiter Konstantin Kowazi dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 6. Januar 1928.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Evangelischen-Kirchl. Hilfsverein in Danzig ist die Genehmigung erteilt worden, vom 1. Januar bis 31. März d. Js. bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten des genannten Vereins eine Hauskollekte abzuhalten. Die Einsammlung hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 5. Januar 1928.

Der Landrat.

Nr. 7.

Amtsbezirk Marienau.

Der Senat der Freien Stadt Danzig hat den Hofbesitzer Otto Kieß in Marienau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Marienau auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 6. Januar 1928 bis 5. Januar 1934 einschließlich ernannt.

Tiegenhof, den 7. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Amtsbezirk Kunzendorf.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Gutsbesitzer Herbert Kahfuß in Kunzendorf zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kunzendorf auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 6. Januar 1928 bis 5. Januar 1934, ernannt worden.

Tiegenhof, den 6. Januar 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Landkrankenkasse.

Gemäß § 404 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 14. Dezember 1922 (G. Bl. S. 584) habe ich den Hilfsarbeiter Fritz Peters-Menteich unter der Bedingung jederzeitigen Widerrufs zum Vollziehungsbeamten für die Landkrankenkasse für den Kreis Gr. Werder bestellt.

Tiegenhof, den 9. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erläuterung zur Bekanntmachung v. 28. 12. 1927. Umstellung in der Steuerkasse. Einführung von Buchungsmaschinen.

Mit Beginn des neuen Jahres sind neue Bücher und Konten für die vom Staate veranlagten Steuern anzulegen. Diesen Zeitpunkt benutzt das Landessteueramt, um eine einschneidende Umstellung in der Kasse durchzuführen. Änderungen werden hauptsächlich bei den Steuern eintreten, die unter der Bezeichnung „Gemeinsames Kassensoll“ für gemeinschaftliche Buchung zusammengefaßt sind. Das sind

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Vermögenssteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer

sowie Strafen und Kosten } die bei d. gen. Steuern entstehen.
Gebühren u. Zinsen }

Ueber eine Vereinfachung bei diesen Steuern wurde schon im Juni 1927 (betr. Danziger Neueste Nachrichten) Näheres berichtet. Damals wurden für jeden Steuerpflichtigen, der Restbeträge aus verschiedenen Jahren und verschiedenen der genannten Steuerarten schuldet, ein gemeinsames Konto — für Reste aller abgelaufenen Jahre und Steuerjoll des laufenden Jahres — gebildet. Der derzeitige Stand dieser Konten wurde allen Steuerpflichtigen durch besonderen Auszug mitgeteilt mit der Aufforderung, etwa bestehende Differenzen im Benehmen mit der Steuerkasse aufzuklären, damit die Buchführung der Steuerkasse mit den Aufzeichnungen der einzelnen Steuerpflichtigen über

ihre steuerlichen Verpflichtungen auf einen Tenner gebracht wird. In der Folge sind Zahlungen auf diese Konten stets auf die Gesamtschuld des Steuerpflichtigen verrechnet.

Diese Aenderung bedeutet bereits eine starke Annäherung der Buchführung der Steuerverwaltung an die im Geschäftsleben üblichen Buchungsmethoden. Die Steuerbescheide und alle die Steuerschuld ändernden Verfügungen der Steuerämter entsprechen gewissermaßen den Rechnungen, die ein Lieferant seinen Kunden ausstellt, während das Konto in der Steuerkasse die Funktionen des kaufmännischen Kontokorrent erfüllt, auf dem der Kunde entsprechend den gelieferten Waren belastet und entsprechend seinen Zahlungen entlastet wird. Wie der Kunde nach dem kaufmännischen Kontokorrent lediglich Geldebeträge schuldet, ohne daß auf ihm die Entstehungsursachen für die einzelnen Posten näher ausgewiesen werden, so gibt auch das steuerliche Kassenkonto keine Auskunft, um welche Einzelbeträge, nach Steuerarten getrennt, sich die vorhandene Steuerschuld zusammensetzt.

Diese Konten in den Büchern für 1927, die also den zuletzt mitgeteilten Stand (lt. Auszug) und alle danach durch Zahlung, Gutschrift oder Kassenschrift (für Herabsetzung oder Erhöhung der Steuerschuld) eingetretenen Änderungen bei den obengenannten Steuern enthalten, werden zum 31. 12. 1927 geschlossen. Die Salden werden ohne Unterschied der Steuerarten und Steuerjahre, aus welchen die verbliebenen Reste herrühren, festgestellt und auf die neuen Konten für 1928 vorgetragen. Besondere Behandlung erfordert die nach der Selbstberechnung für 1927 gezahlte Umsatzsteuer; sie wird von den sonstigen Zahlungen getrennt als Guthaben des Steuerpflichtigen geführt und als solches in das Konto für 1928 übernommen, bis im Laufe des Jahres 1928 die Umsatzsteuer für 1927 endgültig veranlagt und sodann die Verrechnung zwischen der festgesetzten Umsatzsteuer für 1927 und den darauf bereits selbstständig geleisteten Zahlungen stattfinden kann.

Die bis zum 31. 12. 1927 aufgelaufenen Verzugs- oder Stundungszinsen für die verbliebenen Steuerreste werden berechnet und auf den Konten 1928 vorgemerkt. Auf Antrag wird jedem Steuerpflichtigen mitgeteilt, welche Beträge auf seinem Konto für 1928 vorgetragen sind.

Weiterhin wird das Konto für 1928 in einer Form geführt, die dem kaufmännischen Kontokorrent nunmehr fast völlig entspricht. Jeder neue fällig werdende Betrag, jeder Unterschiedsbetrag bei Aenderung der Vorauszahlungen oder der endgültigen Steuerschuld, bei Ermäßigung oder Erhöhung im Rechtsmittel- oder Billigkeitswege wird im „Soll“ der Konten zu- oder abgeschrieben, alle Zahlungen werden im „Haben“ gutgeschrieben. Der Unterschied zwischen Soll und Haben bezeichnet ohne weiteres die jeweilige Gesamtschuld des Steuerpflichtigen bei den obengenannten Steuern, also den Betrag, der vom Steuerpflichtigen zu zahlen oder auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege einzuziehen ist, soweit nicht Stundungen ausdrücklich gewährt und bestimmungsgemäß gleichfalls auf dem Konto vermerkt sind. Zahlungen und Gutschriften verrechnen sich stets auf die jeweilige Gesamtschuld in diesem Konto. Quittungen werden über Betrag und Datum ausgestellt; sie werden — wie schon in letzter Zeit — nicht mehr auf einem bestimmten Zeitabschnitt oder einen bestimmten Steuerrest lauten. Jedoch ist aus den Quittungen (Spalte für die Ziffer des Addierwerks der Maschine) ersichtlich, ob die Zahlungen auf Steuern oder auf Strafen, Kosten, Zinsen Mahn- und Pfändungsgebühren verbucht sind.

Zur Buchung der Zahlungen werden zwei Buchungsmaschinen — Erzeugnisse der National-Registrierkassen-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Neußölln — verwendet werden. Diese Maschinen buchen und addieren — auf 26 Addierwerken — fortlaufend die gezahlten Beträge nach der erforderlichen Einteilung für Steuerarten, Bezirke und Zahlungsarten (Barzahlung oder Ueberweisung). Sie setzen durch gleichzeitigen Druck eine vollständige Buchung auf das Kon-

to des Steuerpflichtigen, auf den Buchungstreifen der Maschine, der das Kassenjournal ersetzt und auf die Quittung für den Steuerpflichtigen. Der gleichzeitige Druck gewährleistet die Uebereinstimmung der Buchungen und erhöht die Sicherheit des Kassenbetriebes. Die Leistungsfähigkeit dieser Maschinen verspricht nach voller Einarbeitung der Maschinenführer eine gewisse Erleichterung für das Kassenpersonal, das bisher überlastet war.

Bei baren Einzahlungen in der Kasse wird sich der Vorgang für den Steuerpflichtigen nur wenig von der gewohnten Abfertigung unterscheiden. Zu erwähnen ist, daß für jede Einzahlung eine Quittung auf besonderem Vordruck erteilt wird, und zwar aus Gründen, die mit der Druckvorrichtung der Maschine zusammenhängen. Aus gleichen Gründen war es nötig, von der früheren festen Buchform der Steuerkonten zur Kartenform — der sogenannten „Loseblattbuchführung“ — überzugehen, die trotz mancherlei Bedenken doch Vorteile auch noch in anderer Beziehung bieten kann.

Die Anwendung der Maschinen erfordert weiter noch einige Aenderungen und technische Einrichtungen in den Kassenräumen. Aus diesem Grunde wird die Kasse im hinteren Hofgebäude, Promenade 9, laut Bekanntmachung des Landessteueramtes vom 28. 12. 1927 in der Zeit vom 2.—6. Januar für das Publikum geschlossen bleiben.

Als eine Neuerung, die bei allen Steuerarten seit Anfang Dezember angewendet wird, bleibt zu erwähnen: Die Einziehung der Rückstände durch Postnachnahme. Dieses Verfahren soll besonders dazu dienen, die Zahl der Pfändungsaufträge zu vermindern. Der Steuerpflichtige kann durch Einlösung der Nachnahme seine Zahlung auf bequeme Weise erfüllen, ohne den Weg zur Steuerkasse, zur Bank oder zur Post zu nehmen. Er kann dadurch den häufig unerwünschten Besuch des Vollziehungsbeamten vermeiden, der auch mit weiteren Kosten verbunden ist. Besonders Steuerpflichtige auf dem Lande könnten aus diesem Verfahren Vorteile ziehen. In vielen Bezirken des Deutschen Reiches hat sich die Einziehung der Steuern durch Postnachnahme recht gut eingeführt. In Landbezirken werden nach bisheriger Erfahrung dort durchschnittlich 60% der ausgesandten Postnachnahmen eingelöst. Es wäre zu wünschen, daß gleiche gute Erfahrungen auch in Danzig gemacht werden können.

Sollte bei Wirtschaftsvertretungen und Berufsverbänden das Bedürfnis bestehen, nähere Einzelheiten über das neue Buchungsverfahren der Steuerkasse zu erfahren, so wird auf Wunsch bereitwilligst Auskunft erteilt werden. In Aussicht genommen ist eine praktische Vorführung der Maschinen in Verbindung mit einem Vortrag über das neue Buchungssystem noch im Laufe des Januar, zu dem insbesondere auch die Presse eingeladen wird. Interessenten werden gebeten, sich beim Landessteueramt bis zum 15. Januar anzumelden, damit ihnen rechtzeitig eine Einladung übermittelt werden kann.

Danzig, den 2. Januar 1928.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Beurlaubung.

Für die Zeit vom 16. Januar bis 3. Februar bin ich vom Senat beurlaubt und werde in allen amtsärztlichen Dienstgeschäften vertreten durch Herrn Kreisassistentenarzt Dr. Klingenberg-Danzig — Sandgrube 41a — Sprechstunden täglich 10—12 Uhr (Fernsprecher Danzig Nr. 22356).

Der Vorstand des Medizinalbezirks III.

Dr. Mangold.

Regierungs- und Medizinalrat.

Protokollbücher

in starken Einbänden in verschiedenen Stärken hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter

Amtsblätter

Schulblätter

Gesetzsammlungen

usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Der deutsche Rundfunk

Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung. Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Biehereinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Urowitzky

landwirtschaftl.
Notizkalender
1928

zu haben bei

R. Pech, Neuteich.

Nach auswärts Päckchenporto

